

Förderrichtlinien für Freizeiten und Weiterbildungen im Kirchenkreis Niederlausitz

(beschlossen im Kreiskirchenrat am 16. Januar, 13. Februar 2012, 7. April 2014, 23. Februar 2018)

Freizeiten werden nach folgenden Kriterien gefördert:

1. Anträge können für Freizeiten für alle Altersgruppen gestellt werden.
2. Jugendliche gelten bis zu einem Alter von 26 Jahren als Jugendliche
3. Eine Förderung von Tagesfahrten für Kinder ist möglich, sofern diese Fahrt ein Bildungsziel hat.
4. Der Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Formular vor Beginn der Freizeit zu stellen.
5. Weitere mögliche Förderungen (Kommunen, Landkreise, AKD) sollen ausgeschöpft werden.
6. Die Förderung des Kirchenkreises beträgt max. 4,00 € pro Nacht (bzw. bei Tagesfahrten für Kindern pro Tag), jedoch in der Regel nicht mehr als die Höhe des Anteils der Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeinden.
7. Die Abrechnung der Freizeit muss spätestens 1 Monat nach Ende der Freizeit erfolgen. Eine Teilnehmendenliste ist Teil der Abrechnung.
8. Die Anträge werden vom Superintendenten in seiner Eigenschaft als Wirtschaftler im Rahmen des Haushaltsplanes bewilligt.
9. Bei Freizeiten, die im Auftrag des Kirchenkreises veranstaltet werden, sind die Kirchengemeinden um 4,00 € pro Nacht und Teilnehmenden gebeten, sofern der Kirchenkreis mindestens Mittel in gleicher Höhe aufbringt.

Fortbildungen werden in der Regel nach folgenden Kriterien gefördert:

1. Der Kirchenkreis übernimmt ein Drittel der Kosten der Weiterbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, sofern die Landeskirche das zweite Drittel übernimmt. Das Antragsformular der Landeskirche ist zu benutzen.
2. Für beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden übernimmt der Kirchenkreis zwei Drittel der Kosten, sofern die Weiterbildung der eigenen Arbeit dient.
3. Für Mitarbeitende in Kindergärten übernimmt der Kirchenkreis ein Drittel der Kosten, sofern der jeweilige Träger das zweite Drittel trägt.
4. Für ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden übernimmt der Kirchenkreis ein Drittel der Kosten für Weiterbildungen, sofern die jeweilige Kirchengemeinde das zweite Drittel trägt.
5. Für ehrenamtliche Mitarbeitende im Kirchenkreis übernimmt der Kirchenkreis zwei Drittel der Kosten für Weiterbildungen.
6. Für Weiterbildungen von Gruppen in den Kirchengemeinden (z.B.: GKR-Wochenende, Weiterbildung Kindergottesdienstkreis) übernimmt der Kirchenkreis ein Drittel der Kosten, sofern die Kirchengemeinde mindestens ein zweites Drittel der Kosten übernimmt.
7. Supervisionen und Coaching werden im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen wie Weiterbildungen gefördert.
8. Über Ausnahmen entscheidet der Kreiskirchenrat.

Zu den Kosten der Fortbildung gehören neben den reinen Fortbildungskosten die Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie die Reisekosten. Die Förderungen sind schriftlich zu beantragen unter der Angabe des Themas und des Ortes der Weiterbildung sowie der Kosten und evtl. der Zusage der Kirchengemeinde. Die Anträge werden vom Superintendenten in seiner Eigenschaft als Wirtschaftler im Rahmen des Haushaltsplanes bewilligt.